

AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

Xiamen Academy of International Law – ein Beispiel internationaler Kooperation Chinas im Bereich des Völkerrechts

Von *Clemens Richter*, Leipzig

I. Einleitung

Mit dem Schlagwort von der Globalisierung wird häufig noch immer ein primär wirtschaftliches Phänomen verbunden. Bereits heute aber weist die Globalisierung weit über diesen Teilaspekt hinaus. Gemeint ist immer auch ein globalisierter kultureller Dialog, eine zunehmend globalisierte wissenschaftliche Gemeinschaft, die Suche nach politischen Strategien in nicht mehr nur internationalem, sondern eben globalem Maßstab. In diese Prozesse weltweiter Kooperation, ist auch das Recht eingebunden. Nicht nur dass der kooperationsoffene National- und Verfassungsstaat¹ sich auch rechtlich nach außen öffnet, vielmehr tritt neben die „kooperationsbereite Rechtsordnung“ der Staaten selbst ein immer dichteres Geflecht internationalen und transnationalen Rechts. Auch aufstrebende Schwellenländer, wie die VR China können sich dieser rechtlichen Einbindung² nicht entziehen und wollen dies in der Regel auch nicht, profitieren sie doch von den Globalisierungsprozessen in besonderem Maße. Rechtliche Einbindung aber setzt Kenntnis des Rechts, Bereitschaft zum Dialog und zur aktiven Gestaltung von Rechtsbeziehungen voraus. Besonders den ersten beiden Aspekten, die Vorbedingung für den dritten sind, widmet sich seit ihrer Gründung aus asiatischer Perspektive die „Xiamen Academy of International Law“.

¹ Allgemein dazu: *P. Häberle*, Der kooperative Verfassungsstaat (1978) in: *Verfassung als öffentlicher Prozess*, 3. Auflage, Berlin 1998; *S. Hobe*, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, Berlin 1998.

² Zu China und seiner internationalrechtlichen Einbindung: *R. Heuser*, China and Developments in International Law, in: *Journal of the History of International Law*, 2002, S.142 ff.

II. Chinesische Rechtskultur

Die chinesische Rechtskultur war Jahrhunderte lang von einer relativ autochthonen, insbesondere von europäischem Rechtsdenken freien Entwicklung geprägt. Zwar ist die chinesische Kultur von fremdem Denken, insbesondere durch den aus Indien stammenden Buddhismus, nicht unbeeinflusst geblieben. Es ist ihr aber gelungen, solch fremdes Gedanken- gut relativ rasch zu sinisieren. Auch in neuerer Zeit weist China, insbesondere während der maoistischen Diktatur, eine deutliche Skepsis gegenüber Einflüssen des Westens und seiner (Rechts-) Kultur auf. Die chinesische Rechtskultur an europäischen Maßstäben zu messen, ist daher oft schwierig. Für einen fruchtbaren Dialog über das moderne chinesische Recht und mit chinesischen Rechtswissenschaftlern ist daher jedenfalls ein Grundverständnis für sein Herkommen notwendig. Dies gilt nicht nur für die Betrachtung des (nationalen) chinesischen Rechts im engeren Sinne, sondern auch für ein Forum, das sich, wie die Xiamen Academy zum Ziel gesetzt hat, die internationalrechtliche Einbindung Chinas zu diskutieren.

Im modernen chinesischen Recht laufen verschiedene historische Entwicklungslinien zusammen, die ihm gemeinsam sein heutiges Gepräge geben. Als solche können genannt werden³: das traditionelle chinesische Recht der Kaiserzeit, die Epoche der Rezeption westlichen Rechtsdenkens in der chinesischen Republik (1911-1949)⁴, eine Epoche der sowjetisch-chinesischen Kooperation (bis etwa 1959), eine maoistisch isolationistische Epoche (bis zum Tod Maos 1976) und die moderne postmaoistische Phase – wiederum eine Phase der Rezeption westlichen Rechts, die bis heute andauert. Das traditionelle chinesische Rechtsdenken war wesentlich geprägt von zwei Begriffen: *li* und *fa*. Die Übersetzung beider Begriffe ist nicht einfach, da sie fest in das klassische, spezifisch chinesische Denken eingebunden sind. *Fa* lässt sich am ehesten als *positives Recht* übersetzen. Allerdings ist die Funktion des positiven Rechts im klassischen chinesischen Rechtsdenken deutlich enger als in Europa gefasst und im wesentlichen als Strafrecht zu charakterisieren. *Li* wiederum wird oft als *Gewohnheitsrecht*⁵ ins Deutsche übertragen. Allerdings umfasst es neben klassischen Feldern des Schuldrechts, des Familien- und Erbrechts etc. auch ein breites Spektrum an Normen, die nach europäischem Verständnis den „bloßen“ Moralnormen zugeordnet werden. Die Aufgabe von *fa* besteht darin, das *Gewohnheitsrecht* durchzusetzen. Es hat deshalb auch gar nicht die Intention zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche

³ Vgl. R. Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S.56-184.

⁴ Mit Vorarbeiten im ausgehenden Kaiserreich, vgl. dazu: O. Simon, Der Versuch der Einführung eines modernen Justizwesens zu Beginn des 20. Jahrhunderts in China, ZChinR 2004, S.102 ff.

⁵ R. Heuser (Fn. 3) S. 119, mit Verweis auf ähnliche Ergebnisse bei Wang Boqi (Ebd. S.77 ff.); von Sittengesetzen spricht: U. Glück, Das Dian, Berlin 1999, S.25.

Sachverhalte zu regeln.⁶ Positives Recht war mithin in erster Linie kein Instrument zur Normierung des Verhältnisses der Bürger untereinander, sondern ein Machtinstrument des Staates.⁷ Diese Vorstellung von positivem Recht als Sanktionsinstrument ist noch heute latent vorhanden⁸ und darf beim interkulturellen Dialog nicht aus dem Blickfeld geraten. Als die europäischen Mächte ihren Druck zur Öffnung Chinas im ausgehenden neunzehnten Jahrhundert beständig verstärkten, setzten sich chinesische Juristen erstmals mit modernem westlichen Rechtsdenken auseinander. Die von ihnen angestrebte Reform des chinesischen Rechts nach europäischem vor allem auch deutschem Vorbild⁹, sollte einen gesamtgesellschaftlichen Reformprozess begleiten und nicht zuletzt auch dazu beitragen, wie Japan, in den Kreis der zivilisierten Völker aufgenommen zu werden und so das halbkoloniale Regime der ungleichen Verträge mit den europäischen Staaten zu beenden.¹⁰ Diese Bemühungen begannen konkrete Ergebnisse zu zeitigen, nachdem 1911 die chinesische Republik ausgerufen wurde. Besonders die zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts waren von einer regen Gesetzgebungstätigkeit und der Rezeption, gerade auch deutschen Rechts gekennzeichnet. Da die Macht der republikanischen Regierung zu dieser Zeit aber schwach war, war die Effektivität des von ihr gesetzten Rechts gering. Immerhin gilt das Zivilgesetzbuch der Republik noch heute auf Taiwan. Die Epoche unmittelbar nach der Gründung der Volksrepublik 1949 ist von einer weitgehenden Beseitigung des republikanisch, bürgerlichen Rechts und einer starken Beeinflussung der Rechtssetzungstätigkeit durch die sowjetische Rechtslehre geprägt.¹¹ Auch diese Epoche der Rezeption war aber nicht dauerhaft. Vielmehr ist ab 1960 eine politische Abkehr von der Sowjetunion zu verzeichnen. Mao Zedong führte in den folgenden Jahren sein Land in eine absolute Isolation. Innenpolitisch wurde nach einer eigenen, spezifisch chinesischen Entwicklung des Kommunismus gesucht, Recht und Rechtsgelehrtheit galten wie jede intellektuelle Beschäftigung als reaktionär. Erst mit den Reformen nach dem Tod Maos begann ab 1979 eine zaghafte Öffnung Chinas. Mit den zunehmenden wirtschaftlichen und politischen Kontakten wuchs auch das Bedürfnis der juristischen Kooperation. Eine wesentliche Rolle spielte die Auseinandersetzung mit westlichem Rechtsdenken besonders bei der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für ausländische Investitionen in China. Damit sind nationale Regelungen wie auch völkerrechtliche Abkommen, insbesondere Investmentverträge, angesprochen. Auch im Übrigen setzt China aber heute auf rechtliche Steuerung und hat im Zuge des u.a. von Jiang Zemin propagierten Grundsatzes einer umfassenden Verwaltung des Staates durch

⁶ O. Weggel, *Chinesische Rechtsgeschichte*, Leiden 1980, S.170; R. Heuser (Fn. 3) S.119 ; U. Glück (Fn. 5) S.24 ff.

⁷ H.v.Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, München 1994, S.21.

⁸ Ebd. S.26 f.

⁹ O. Simon (Fn. 4) S. 114; Wang Tze-Chien, *Die Aufnahme des europäischen Rechts in China*, AcP 166 (1966) S. 343 ff.

¹⁰ O. Simon (Fn. 4) S. 103 f.

¹¹ R. Heuser (Fn. 3) S. 140 ff.

Gesetze¹² ein zunehmend dichteres Netz von Gesetzen eingeführt. Die Rezeption westlichen Rechtsdenkens spielt auch hier eine große Rolle, sei es bei der Reform zivilrechtlicher Vorschriften,¹³ der Einführung von Umweltgesetzen¹⁴ oder von allgemeinen Verwaltungsgesetzen.¹⁵ Die Bedeutung dieses Gesetzgebungsmarathons lässt sich erst dann richtig abschätzen, wenn man sich die quasi rechtsfreie Situation in den siebziger Jahren vor Augen führt. Erst in den letzten Jahren tritt China zudem auch außenpolitisch deutlich selbstbewusster auf.¹⁶ Die Folgen, die diese Entwicklung nicht nur für die internationale Politik, sondern auch für das Völkerrecht haben wird, sind noch nicht abzusehen. Jedenfalls beginnt mit dem bevölkerungsreichsten Land ein nicht zu unterschätzender Akteur in den völkerrechtlichen Diskurs einzutreten.

III. Juristische Fakultäten und juristische Ausbildung

Während der Kulturrevolution wurde im Zuge der allgemeinen Vernachlässigung und Geringschätzung des Rechts auch die juristische Ausbildung weitgehend unterbrochen. Juristische Fakultäten wurden im ganzen Land geschlossen, für nahezu zehn Jahre gab es keine akademische Juristenausbildung mehr.¹⁷ Die Epoche dieses maoistischen Isolationismus und der Abkehr vom Recht allgemein wirkt bis heute nach. Ältere Richter in der Volksrepublik haben nur eine rudimentäre juristische Ausbildung, noch bis 1983 war eine entsprechende Ausbildung auch gar keine Voraussetzung für die Bekleidung eines Richteramtes, ein umfassendes Staatsexamen wurde sogar erst 2001 eingeführt.¹⁸ Heute hingegen ist die Juristenausbildung an chinesischen Universitäten wieder fest verankert. Von fünf

¹² “Yi fa zhi guo” – vgl. dazu Art. 5 I der chinesischen Verfassung.

¹³ Siehe dazu den Überblick bei: *Liang Huixing*, Die Rezeption ausländischen Zivilrechts in China, ZChinR 2003, S.68 ff; vgl. ferner: *Shao Jiandong*, China sollte gegenüber dem deutschen Zivilrecht nicht „nein“ sagen, in: ZChinR 2003, S.132 ff.

¹⁴ Vgl. die Dokumentationen zum chinesischen Wassergesetz in ZChinR 2004, S.264 ff. und zum „Gesetz für erneuerbare Energien“ in ZChinR 2005, S.151 ff.

¹⁵ Vgl. etwa die Dokumentation zum Chinesischen Verwaltungsgenehmigungsgesetz in: ZChinR 2003, S.236 ff. Einen Überblick über das chinesische Verwaltungsrecht liefert: *R. Heuser*, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), Hamburg 2003. Ein Beispiel aus der chinesischen Rechtspraxis liefert: *B. Ahl*, Beschlagnahme einer wissenschaftlichen Monographie durch das Flughafenzollamt Peking – Anmerkung zum Wandel des chinesischen Verwaltungsrechts, ZChinR 2004, S.42 ff.

¹⁶ *F. Umbach*, Der Drache schärft die Klauen, in: Der Überblick 2002, S.76 ff.

¹⁷ *Weifang He*, China’s legal profession: the nascence and growing pains of a professionalized legal class, in: *Columbia Journal of Asian Law*, S.145.

¹⁸ *B. Ahl*, Die neue Juristenausbildung in der Volksrepublik China, VRÜ 2006, S.330.

juristischen Fakultäten 1978 ist die Zahl auf über 300 im Jahr 2002 gestiegen.¹⁹ Ende 2005 konnte sogar an über 550 Hochschulen ein juristischer Bachelorgrad erworben werden.²⁰

Nach dem Tod Maos versuchte China die Defizite seiner Bevölkerung im Bereich der Hochschulbildung möglichst rasch zu beheben. Es wurde erkannt, dass insbesondere wirtschaftlicher Fortschritt nur durch die Etablierung einer Schicht von qualifizierten Fachkräften erreicht werden kann. Anstrengungen zur Verbesserung der universitären Bildung wurden besonders seit den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts systematisch unternommen. Mit dem Projekt 211, einer Entwicklungsstrategie für eine chinesische Hochschullandschaft für das einundzwanzigste Jahrhundert, wurden und werden ausgewählte Universitäten gezielt gefördert.²¹ Dem Programm gehören heute 106 Universitäten an. Ergänzt wurde diese breit angelegte Förderung durch das Programm 985 von 1998, das der Entwicklung nationaler Eliteuniversitäten dient und einen engeren Kreis von 38 Hochschulen umfasst.²² Ähnlich der deutschen Exzellenzinitiative wird durch diese Fördermechanismen versucht, bestimmte Fach- und Forschungsbereiche der einzelnen Hochschulen gezielt auszubauen. Die jeweiligen Schwerpunktgebiete ergeben sich aus einem nationalen Plan, der parallel zu den industriellen Fünfjahrplänen aktualisiert wird. Neben den genannten nationalen Förderinitiativen existieren ferner noch Programme auf Provinzebene. Die Universitäten der staatlichen Exzellenzinitiative belegen durchweg vordere Plätze bei den nationalen chinesischen Hochschulrankings. Die Universität Xiamen wird sowohl im Rahmen der Initiative 211, als auch nach der Exzellenzinitiative 985 gefördert. Zu ihren Schlüsseldisziplinen gehören u.a. das Internationale Wirtschaftsrecht²³, das Seerecht und die Rechtsbeziehungen zu Taiwan, das von China als abtrünnige Provinz betrachtet wird und unmittelbar vor der Küste Xiamens liegt. Die gastgebende Universität der Xiamen Academy ist damit eine der führenden Universitäten des Landes, die sich durch ihre fachliche Schwerpunktsetzung als für das Akademiekonzept prädestiniert erweist.

Die moderne universitäre Juristenausbildung in China orientiert sich dabei an internationalen Standards. Die Ausbildung beginnt mit einem vierjährigen Bachelorstudium gefolgt von einer zweijährigen Masterstufe und der Möglichkeit zur Promotion im PhD-Studium. Der

¹⁹ Weifang He (Fn.17) S.145.

²⁰ B. Ahl (Fn.18) S.339.

²¹ Zu den einzelnen Zielsetzungen dieser Initiative vgl. den Überblick des Chinese Education and Research Network (CERNET): http://www.edu.cn/211_1415.

²² Eingehender zur chinesischen Exzellenzinitiative „985“ und ihren Zielsetzungen: K. Mohrman, World-Class Universities and Chinese Higher Education Reform, in: International Higher Education (IHE) (39) S.22 ff.

²³ Die Fokussierung auf das internationale Wirtschaftsrecht ist dabei typisch für chinesische Universitäten und Ausdruck der ökonomisch orientierten Öffnungspolitik seit den achtziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts, dies schließt eine Einbindung des Völkerrechts aber nicht aus.

Zulassung zu den einzelnen Stufen geht jeweils ein strenges Auswahlverfahren voraus.²⁴ Eine steigende Zahl von Chinesen strebt heute auch an, jedenfalls die Master- oder Promotionsstufe im Ausland zu absolvieren. Für den Zugang zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft und zur Ausübung des Anwaltsberufs ist aber, wie in Korea²⁵ und bis zur Reform der Juristenausbildung 2004 auch in Japan²⁶, nicht das juristische Studium als solches entscheidend, sondern das Bestehen einer staatlichen Prüfung, die grundsätzlich auch Nichtjuristen offen steht, sofern sie nur über eine vierjährige universitäre Ausbildung verfügen.

IV. Öffnung und Kooperation auch im Rechtsbereich

Der Öffnungsprozess Chinas im Zuge der gesellschaftlichen Reformen der letzten Jahrzehnte hat eine voranschreitende Kooperation auch im Rechtsbereich mit sich gebracht. Auf den Rechtsbereich hat die Öffnung Chinas in doppelter Hinsicht Auswirkungen. Zum einen bringen die wirtschaftlichen Reformen ein Bedürfnis nach modernen Gesetzeswerken mit sich. Diese Notwendigkeit wird dadurch verstärkt, dass China lange Zeit über kein entwickeltes positives Recht verfügte und die für die Anwerbung ausländischer Investoren notwendigen Normen von Grund auf neu geschaffen werden mussten, so etwa im Bereich des Gesellschaftsrechts, des Aktienrechts usw. Zum anderen integriert sich China mit der politischen und wirtschaftlichen Öffnung nachhaltig in die Weltgemeinschaft und sieht sich daher mit der Notwendigkeit konfrontiert, seine vielfältigen Rechtsbeziehungen zum Ausland aktiv (mit-) zu gestalten.

Es ist daher für China von besonderem Interesse, auch in Rechtsfragen ausländische Kooperationspartner zu suchen und die Öffnung für ausländische Rechtsdienstleister voranzutreiben. Auf der anderen Seite ist aber auch für die westliche Gegenseite jede Kooperation vorteilhaft, fördert sie doch das gegenseitige Verständnis und eröffnet so Handlungsspielräume – bei der Gestaltung einzelner rechtlicher Regelungen ebenso wie bei der Entwicklung rechtsdogmatischer Ansätze.

Die wissenschaftliche Kooperation, zu der auch die Xiamen Academy als akademisches Forum zu rechnen ist, lässt sich dabei grob in drei Stufen einteilen: 1) Wissenschaftlicher

²⁴ Näher zur gegenwärtigen Juristenausbildung vgl. die umfangreiche Darstellung bei: *B. Ahl* (Fn. 18) S.326 ff.

²⁵ Hierzu: *T. Ginsberg*, Transforming Legal Education in Japan and Korea, unter: www.law.uiuc.edu/academics/asianlaw/pdfs/LegaeducationinJAandKorevisedversion.pdf (besucht 12.3.2007).

²⁶ Vgl. hierzu und zu den Reformbemühungen: *P. A. Joy, S. Miyagawa, T. Suami, C. D. Weissberg*, Building Clinical Legal Education in a Country without a Tradition of Graduate Professional Legal Education: Japan educational Reform as a Case Study, in: *Clinical Law Review* 2005, S. 427 f.; *A. Onagi*, Juristenausbildung in Japan, in: *JUS* 2002, 721 ff. m.w.N.

Dialog, 2) Vertiefung in Einzelprojekten, 3) Institutionalisierung. Der einfache Dialog als erste Kooperationsform, meint den gegenseitigen wissenschaftlichen Gedankenaustausch als solchen. Er spielt sich, wie der deutsch-chinesische Rechtsstaatsdialog,²⁷ aber bisweilen auch schon innerhalb eines festeren völkerrechtlichen Rahmens ab. Zu einer Vertiefung des Dialogs kommt es durch die systematische Auseinandersetzung mit der Rechtskultur des Anderen und der Arbeit an und in konkreten Einzelprojekten. Zu denken ist hierbei an die Übersetzung von Rechtstexten, juristischen Monographien und Aufsätzen, etwa durch das Übersetzungsprojekt für deutsche Rechtsliteratur²⁸ des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaften (Nanjing). Umgekehrt ist eine Vielzahl von chinesischen Rechtstexten im Internet in englischer Übersetzung verfügbar. Ferner arbeiten etwa deutsche Rechtswissenschaftler immer wieder bei den zahlreichen chinesischen Gesetzesvorhaben mit. Die dritte und intensivste Kooperationsform stellt die Institutionalisierung der Kooperation dar. Auch hierfür lassen sich im Rechtsbereich zahlreiche chinesisch-ausländische Beispiele finden. Aus deutscher Sicht sind hier insbesondere das Deutsch Chinesische Institut für Rechtswissenschaften (Nanjing/Göttingen) und das geplante Projekt zur Rechtsausbildung in China der Universität Hamburg gemeinsam mit der Bucerius Law School und anderen europäischen Partnern interessant. So hat die institutionalisierte Kooperation zwischen Nanjing und Göttingen, die seit 1988 besteht, inzwischen reichhaltige Früchte getragen. Zu den gemeinsamen Projekten gehören ein Doppelmagister-Programm und ein Promotionsprogramm, eine Forschungsstelle zum deutschen Recht in Nanjing die über die größte Bibliothek zum deutschen Recht in ganz China verfügt, sowie die Zeitschrift für Chinesisches Recht und ein Jahrbuch.

In die Reihe der institutionalisierten Kooperationsprojekte lässt sich auch die Xiamen Academy als festes Forum für die akademische Weiterbildung und den wissenschaftlichen Dialog im international-rechtlichen Bereich einordnen.

V. Die Xiamen Academy of International Law

Die Xiamen Academy of International Law wurde im Juli 2005 im Friedenspalast in Den Haag gegründet. Die Akademie mit Sitz in Xiamen (VR China) geht u.a. auf eine Initiative des taiwanischen Professors Cheng Chia-Jui (Soochow University/Taipei) zurück, der nunmehr auch Generalsekretär des Kuratoriums der Akademie ist. Die Akademie schlägt damit auch eine bemerkenswerte Brücke zwischen Festlandchina und Taiwan. Als Vorbild

²⁷ Zum deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog siehe: www.bmj.bund.de/china (besucht am 12.3.2007).

²⁸ Im Rahmen des Projekts wurden bisher neben dem Lehrbuch von *D. Medicus* zum Allgemeinen Teil des BGB verschiedene Aufsätze von *C.-W. Canaris*, *U. Blaurock*, *V. Beuthien* u.a. ins Chinesische übertragen.

und Schwestereinrichtung dient die Hague Academy in Den Haag, die seit 1923 zu Forschung und Ausbildung im internationalen Recht beiträgt. Die Verbindung zu dieser renommierten und bisher einzigartigen Bildungseinrichtung sucht die Xiamen Academy nicht nur symbolisch durch den geschichtsträchtigen Gründungsort. Auch darüber hinaus pflegen beide Einrichtungen rege Kontakte. So hielt der Generalsekretär der Haager Akademie, Y. Daudet, eine Vorlesung im Rahmen des Akademieprogramms und überbrachte bei der Eröffnungszeremonie Grußworte aus Den Haag.²⁹ Anders als die Hague Academy verfügt die Akademie in Xiamen allerdings nicht über ein eigenes Gebäude. Sie nutzt vielmehr die Einrichtungen der Universität Xiamen, mit der sie auch organisatorisch eng verbunden ist, so gehören dem Verwaltungsrat neben anderen der Präsident der Universität Xiamen und der Dekan der juristischen Fakultät an.

Ziel der Akademie ist es, den Austausch über international-rechtliche Fragestellungen nicht nur aus chinesischer, sondern generell asiatischer Sicht zu vertiefen, folgerichtig bot die Akademie in ihrem ersten Sommerprogramm im September letzten Jahres eine Vorlesung Professor R. P. Anands (Neu Delhi) an, die ausdrücklich das „Internationale Recht aus asiatischer Perspektive“ zum Gegenstand hatte³⁰ und den allgemeinen Einführungskurs M. N. Shaws (Leicester) zum Völkerrecht begleitete.

Wie auch in Den Haag ist die Xiamen Academy auf die Postgraduierten-Ausbildung hin ausgerichtet. Alle Bewerber müssen ein mindestens vierjähriges Rechtsstudium nachweisen. Zunächst bietet die Akademie nur ein Sommerprogramm zum Internationalen Recht an. Eine Unterscheidung zwischen ‚private‘ und ‚public international law‘ wie in Den Haag findet nicht statt. Dies hat durchaus den Vorteil, dass damit Aspekte des einen wie des anderen in einer Veranstaltung zusammengeführt werden können. Der erste derartige Sommerkurs fand 2006 vom 27.08.-15.09. statt. Die Fortsetzung dieses Sommerprogramms hat mit der Ankündigung der diesjährigen Kurse für Juli 2007 bereits konkrete Gestalt angenommen. Unterrichtssprachen sind, wie auch an der Hague Academy, Englisch und Französisch. Es ist der Akademie zu wünschen, dass sie ihr Ausbildungsspektrum, wie auch die Hague Academy, sukzessive um Programme für Doktoranden und Praktiker erweitern kann. So könnte es gelingen, den Dialog weiter zu vertiefen und einen noch

²⁹ Ausdrücklich vermerkte Y. Daudet darin, dass die Xiamen Academy kein „Konkurrenzprojekt“ zur Hague Academy sei und auch nicht so verstanden werden dürfe, vielmehr seien beide Einrichtungen Partner in der Förderung einer Auseinandersetzung mit dem internationalen Recht.

³⁰ Vgl. zu dieser Thematik als Text von nicht nur noch historischer Bedeutung den Aufsatz von R. P. Anand, Role of the "New" Asian-African Countries in the Present International Legal Order, *AJIL* 56 (1962), S.383 ff. Zu den Voraussetzungen einer multipolaren, bewusst nicht eurozentrischen, Völkerrechtsgeschichte: Y. Onuma, When was the Law of International Society Born? – An Inquiry of the History of International Law from an Intercivilizational Perspective, in: *Journal of the History of International Law* 2000, S. 1 ff.

breiteren Interessentenkreis anzusprechen. Anzuregen bleibt auch die Veröffentlichung der akademischen Veranstaltungen analog der „Recueil des Courses“.

Für das Kuratorium³¹ der Xiamen Academy konnten renommierte Wissenschaftler aus den unterschiedlichen Rechtskreisen³² und aus verschiedenen Disziplinen des internationalen Rechts gewonnen werden. Mit H. Kronke (Heidelberg, zugl. Generalsekretär von Unidroit) ist in diesem Gremium auch ein deutscher Hochschullehrer vertreten. Den Vorsitz des Kuratoriums führt Shi Jiuyong (Den Haag/IGH), der auch das wissenschaftliche Sommerprogramm der Xiamen Academy mit einem Vortrag über die Rolle des IGH für die Weiterentwicklung des Völkerrechts eröffnete. Daneben gehören dem Kuratorium drei weitere Richter internationaler Gerichte an: Hisashi Owada (IGH), Choon-Ho Park (Internationaler Seegerichtshof) und A.A. Cancado Trindade (Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte).

Die Akademie bietet die Förderung von Teilnehmern durch Stipendien an und unternimmt auch auf diesem Weg besondere Anstrengungen um die Teilnahme von ausländischen Studierenden, Wissenschaftlern und Praktikern zu fördern. Diese Bemühungen um eine internationale Ausrichtung sind durchaus von Erfolg gekrönt, so nahmen im letzten Jahr 36 Studierende aus Festlandchina, 18 ausländische Studierende und vor allem auch 10 Studierende aus Taiwan teil.³³ Auch hier zeigt sich wieder die wichtige Funktion, die der wissenschaftliche Dialog für einen Brückenschlag über die Taiwanstraße hat. Die Xiamen Academy ist somit von Beginn an nicht nur Forum für chinesische Studierende, die Studien zum internationalen Recht betreiben wollen. Vielmehr ist sie schon jetzt eine Plattform zum Gedankenaustausch mit chinesischen und anderen asiatischen Juristen; eine Gelegenheit, angeregt durch Diskussionen der Teilnehmer untereinander und mit den Dozenten in und außerhalb der Veranstaltungen, den interkulturellen juristischen Dialog aktiv mitzugestalten.

³¹ Dem Kuratorium gehören an: R. P. Anand (Neu Delhi), A. Chen (Xiamen), B. Cheng (London), C.-J. Cheng (Taipei), P. M. Eisemann (Paris), H. Kronke (Rom), Y. Liao (Xiamen), V. Lowe (Oxford), Andreas F. Lowenfeld (New York), H. Owada (Den Haag), C.-H. Park (Hamburg), N. J. Schrijver (Leiden), J. Sekolec (Wien), M. N. Shaw (Leicester), J. Shi (Den Haag), A. A. C. Trindade (San Jose), W. V. Villacorta (Jakarta), H. Zeng (Xiamen), C.-S. Zhu (Xiamen).

³² Vgl. Art. 9 IGH-Statut.

³³ Eine bemerkenswerte Anzahl, bedenkt man, dass sich Festlandchina und Taiwan de iure im Bürgerkrieg befinden, der nur faktisch befriedet ist. Vgl. hierzu: C. Richter, Anmerkungen zum Antisessionsgesetz, in: ZChinR 2005, S.118 und J. Maurer, Taiwan in den Internationalen Beziehungen, Hamburg 1996, S.45ff.

VI. Zum ersten Sommerkurs der Akademie im Einzelnen

Der Sommerkurs erstreckte sich über einen Zeitraum von drei Wochen, in denen Vorlesungen und ein vorlesungsbegleitendes Seminar stattfanden. Die in diesen Veranstaltungen behandelten Themenkomplexe lassen sich verschiedenen Schwerpunktthemen zuordnen.

1. Den ersten Schwerpunkt bildeten die beiden bereits angesprochenen Vorlesungen zu Grundlagenthemen der Völkerrechtswissenschaft und der Völkerrechtsgeschichte von M.N. Shaw und R.P. Anand. M.N. Shaw stellte in seinem Kurs aktuelle und grundlegende völkerrechtliche Probleme aus völkerrechtsdogmatischer Sicht vor. Diese Einführung kontrastierte R.P. Anand mit „Changing Dimensions of International Law an Asian Perspective“³⁴ indem er historische Entwicklungslinien und aktuelle Probleme der Völkerrechtswissenschaft aus der spezifischen Sichtweise der asiatischen Staaten herausarbeitete.³⁵ Dabei betonte Anand in seinem auf die Grundlagen der Völkerrechtsordnung fokussierten Kurs zu Recht, dass das Völkerrecht seinem herkommen nach zwar europäisch geprägt, heute aber längst globalisiert sei. Die asiatischen Staaten, dürften daher nicht nur passive Akteure, sondern müssten konstruktive (Mit-) Gestalter eines solchen globalen Völkerrechts sein. Ergänzt wurde der Einführungskurs M.N. Shaws durch ein Kolloquium, das sich insbesondere der Verknüpfung von menschenrechtlichen Fragen und Grundfragen der Völkerrechtsordnung widmete. Zhu Wenqi (Peking/Den Haag) berichtete von seiner Tätigkeit am Tribunal für das ehemalige Jugoslawien.³⁶ Er diskutierte mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausführlich über seine praktischen Erfahrungen und führte die jeweils konkreten Beispiele schwerster Menschenrechtsverletzungen im ehemaligen Jugoslawien immer wieder auf die relevanten völkerrechtlichen Grundfragen zurück, so etwa die Einschränkung der *domaine réservé* zu Gunsten grundlegender Menschenrechte.

2. Zu einem wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt lassen sich die beiden Veranstaltungen von E.-U. Petersmann (Florenz) und V. Lowe (Oxford) zusammenfassen. Petersmann stellte in einem Kurs zu „The changing Structures of International Economic Law“ neuere

³⁴ Ein breiteres Blickfeld auf diese asiatische Perspektive mögen einige der in diesem Aufsatz zitierten Fundstellen eröffnen (vgl. *R. Heuser* [Fn. 2], *M. Kotzur* [Fn. 35], *Y. Onuma* [Fn. 30 und Fn. 35]), ferner sei noch auf den Aufsatz von *S. Sucharitkul*, *Asian Perspectives of the Evolution of International Law: Thailand's Experience at the Threshold of the Third Millennium*, in: *Chinese Journal of International Law*, 2002, S.527 ff. hingewiesen.

³⁵ Zu Problemen des universellen Menschenrechtsschutzes aus asiatischer Perspektive: *Y. Onuma*, *In Quest of Intercivilizational Human Rights: "Universal" vs. "Relative" Human Rights Viewed from an Asian Perspective*, in: *Asia-Pacific Journal on Human Rights & the Law*, 2000, S. 53 ff.; vgl. außerdem den Bericht von *M. Kotzur*, „Globalisierung – regionaler, nationaler und universaler Menschenrechtsschutz“ – ein deutsch-japanisches Symposium, VRÜ 39 (2006), S.466 ff.

³⁶ Zhu Wenqi ist Professor an der Juristischen Fakultät der Renmin Universität Peking und gehörte dem Appeals Council Office des ICTY an.

Entwicklungen im WTO-System vor und arbeitete die grundlegenden rechtlichen, soziologischen, ökonomischen und kulturellen Bedingungen heraus, nach denen das weltweite Handelssystem funktioniert. Besondere Beachtung schenkte er dabei Mechanismen der Streitbeilegung und Streitvermeidung, sowie der Verknüpfung des Wirtschaftsrechts mit den Menschenrechten als universelle Schutzgarantien. So schlug er eine dogmatische Brücke zwischen Welthandelsrecht und dem internationalen Menschenrechtsregime und zeigte so Entwicklungslinien einer sich verfassenden Weltgemeinschaft auf.³⁷ V. Lowe legte in der von ihm gehaltenen Veranstaltung den Schwerpunkt auf bilaterale Investmentverträge und erörterte an zwei Beispielen aus Singapur und China den typischen Aufbau und Inhalt solcher Verträge. Dabei wurden die Interessenlagen der verschiedenen Beteiligten untersucht und die Möglichkeiten, diese in den Vertragstext einfließen zu lassen erörtert. V. Lowe schnitt dabei seine Ausführungen gerade auch auf die Situation von Investitionen in China zu. Eine multilaterale Dimension bilateraler Investmentverträge erläuterte Lowe schließlich anhand der Einbindung der einzelnen Verträge unter die ICSID Konvention.

3. Zu einem dritten Schwerpunkt lassen sich die beiden Vorlesungen von B. Cheng (London) und P. Wouters (Dundee) zusammenfassen. Sie stellten jeweils ein eigenständiges internationalrechtliches Rechtsgebiet vor, das von einer besonderen Entwicklungsdynamik gekennzeichnet ist. B. Cheng illustrierte in seiner Veranstaltung „Changing Dimensions of the International Law of Carriage by Air“ die Veränderungen, die das internationale Recht der Personen- und Güterbeförderung im Luftverkehr seit dem Zustandekommen des Warschauer Abkommens von 1929 bis zum Abkommen von Montreal (1999/2003) erfahren hat. Dabei zeigte er besonders anhand der haftungsrechtlichen Regelungen die Entwicklungsdynamik auf, die im Völkerrecht durch außerrechtliche Prozesse erzeugt werden kann. Für das System der Warschauer Konventionen sind hier insbesondere die technische Entwicklung der Luftfahrt selbst, die vielfachen Verwerfungen im internationalen Wirtschaftssystem seit 1929 und das Vordringen der USA als wichtigste Luftfahrtnation und damit einhergehend des us-amerikanischen Rechtsdenkens zu nennen. Ferner ging B. Cheng auf die Bedeutung nicht-staatlicher Akteure, wie etwa der International Air Transport Association (IATA), bei der Fortentwicklung völkerrechtlicher Konventionen ein. Entwicklungslinien bei der Herausbildung eines internationalen Wasserrechts³⁸ stellte P. Wouters in ihrer Vorlesung zu „Changing Dimensions in International Water Law“ vor. Dabei ging sie besonders auf die Zielperspektiven des sich entwickelnden Rechtsgebiets ein und stellte das Wasserrecht als verhältnismäßig junge Rechtsmaterie im Spannungsfeld von ökonomischen Interessen, Umweltschutz und Menschenrechten vor. Anhand dieser Zielperspektiven seien

³⁷ Vgl. zu dieser zentralen Thematik in der Vorlesung E.-U. Petersmanns: *ders.*, Welthandelsrecht als Freiheits- und Verfassungsordnung, in: *ZaöRV* 2005, S.543 ff.

³⁸ Vgl. hierzu auch: *P. Wouters*, The Legal Response to International Water Conflicts: The UN Watercourses Convention and beyond, in: *German Yearbook of International Law*, 1999, S.293 ff.

wesentliche Definitionen zu erarbeiten, die die Grundlage für eine feingliedrigere Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Rechtsgebietes bildeten. Wertvolle Ansätze liefere hier etwa die UN Watercourses Convention.

4. Einen auch inhaltlichen Abschluss fand das Programm mit einer Vorlesung Y. Daudets (Paris/Den Haag) zu „New Dimensions of the Sources of International Law“. Der Kurs, der schon durch seinen Titel einen Bezug zu den beiden Grundlagenveranstaltungen herstellt, wagte, ausgehend von den bisher behandelten Themengebieten, einen Ausblick auf die weitere Entwicklung des Völkerrechts und insbesondere seiner Quellen. Die durch die Vielzahl neuer Akteure unsicher gewordene Lehre von den Völkerrechtssubjekten fand dabei ebenso Beachtung wie deren Relevanz für die Entstehung neuer Normen in und außerhalb des klassischen Kanons der Völkerrechtsquellen.

VII. Schlussbemerkungen

Mit der Errichtung der Xiamen Academy of International Law ist China ein wichtiger Schritt gelungen, sich verstärkt in den international-rechtlichen Dialog einzubringen. Dieser Schritt ist um so bemerkenswerter und wichtiger, als die Akademie die wissenschaftlichen Fragestellungen, die im Rahmen dieses Dialogs aufgeworfen werden, nicht aus allein chinesischer, sondern allgemein asiatischer Perspektive betrachten will. Damit schlägt sie auch eine Brücke zu so wichtigen Nachbarn wie Japan und Indien, sowie nach Taiwan. Das hochkarätige Kuratorium und die Anbindung an eine der führenden Universitäten Chinas gewährleisten dabei eine konstant hohe Qualität von Forschung und Lehre an der Akademie.